

Arbeitsblatt 5

Bereicherungsklagen

Pomponius D. 12, 6, 14

Nam hoc natura aequum est neminem cum alterius detrimento fieri locupletiozem.

Denn es entspricht der natürlichen Billigkeit, dass niemand auf Kosten eines andern bereichert wird.

Ulpian D. 12, 6, 1

Nunc videndum de indebito soluto. (1) Et quidem si quis indebitum ignorans solvit, per hanc actionem condicere potest: sed si sciens se non debere solvit, cessat repetitio.

Nun müssen wir den Fall der Erbringung einer nicht geschuldeten Leistung betrachten. (1) Wenn nun jemand eine nicht geschuldete Leistung erbringt, ohne dies zu wissen, kann er mit dieser Klage zurückfordern. Wenn er aber leistet, obwohl er weiß, dass er nicht schuldet, besteht kein Rückforderungsrecht.

Ulpian D. 12, 6, 2 pr.

Si quis sic solverit, ut, si apparuisset esse indebitum vel Falcidia emergerit, reddatur, repetitio locum habebit: negotium enim contractum est inter eos.

Hat jemand unter der Bedingung geleistet, dass die Leistung zurückzuerstatten ist, wenn sich erweist, dass sie nicht geschuldet war oder zeigt sich die [Anwendbarkeit der] Lex Falcidia [und führt zu einer Minderung der Ansprüche von Vermächtnisnehmern gegen einen Erben führt], dann findet die Rückforderung statt. Denn die Parteien haben ein Rechtsgeschäft abgeschlossen.

Diokletian und Maximilian C. 4, 9, 2 (293)

Dissolutae quantitatis retentum instrumentum inefficax penes creditorem remanere et ideo per conditionem reddi oportere non est iuris ambigui.

Es ist rechtlich ohne jeden Zweifel so, dass ein Schuldschein über eine bereits bezahlte Summe, wenn er vom Gläubiger zurückgehalten wird und bei ihm verbleibt, keine Wirkung mehr hat und daher aufgrund der Kondiktion zurückgegeben werden muss.

Ulpian D. 12, 4, 1

Si ob rem non inhonestam data sit pecunia, ut filius emanciparetur vel servus manumitteretur vel a lite discedatur, causa secuta repetitio cessat. (1) Si parendi conditioni causa tibi dedero decem, mox repudiavero hereditatem vel legatum, possum condicere.

Wird zu einem Zweck, der nicht unehrenhaft ist, Geld gegeben, etwa, damit ein Haussohn aus der väterlichen Gewalt entlassen oder ein Sklave freigelassen oder ein Prozess beendet wird, findet keine Rückforderung statt, wenn der Zweck erfüllt wird. (1) Wenn ich dir zehn gezahlt habe, um die Bedingung [für eine testamentarische Begünstigung] zu erfüllen und dann die Erbschaft oder das Vermächtnis zurückweise, kann ich kondizieren.

Ulpian D. 12, 5, 4, 4

Si tibi indicium dedero, ut fugitivum meum indices vel furem rerum mearum, non poterit repeti quod datum est: nec enim turpiter accepisti. quod si a fugitivo meo acceperis ne eum indicares, condicere tibi hoc quasi furi possim: sed si ipse fur indicium a me accepit vel furis vel fugitivi socius, puto conditionem locum habere.

Wenn ich dir einen Finderlohn zahle, damit du mir meinen entlaufenen Sklaven verrätst oder den Dieb von Sachen, die mir gehören, kann nicht zurück gefordert werden, denn du hast die Leistung nicht in unehrenhafter Weise empfangen. Hast du nun Geld von meinem entlaufenen Sklaven erhalten, damit du ihn nicht verrätst, kann ich das von dir wie von einem Dieb heraus verlangen. Wenn aber der Dieb selbst von mir einen Finderlohn bekommt oder ein Komplize des Diebes oder des entlaufenen Sklaven, findet nach meiner Ansicht die Kondiktion statt.